

Beilage 640/1995 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt
betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Kranken-
anstalten-Finanzierungsgesetz geändert wird

/Landtagsdirektion: L-235/5-XXIV/

Mit dem Außerkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 ist auch das O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz, das diese Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in das Landesrecht umsetzt, außer Kraft getreten.

Bund und Länder sind nunmehr übereingekommen, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung bis Ende 1995 zu verlängern. Um eine rechtliche Grundlage für die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten und insbesondere für die Vorschreibung der Gemeindebeiträge zu schaffen, soll daher das O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz ebenfalls für das Jahr 1995 verlängert werden. Zur rechtlichen Absicherung der zwischenzeitlich gesetzten Maßnahmen ist ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. Jänner 1995 erforderlich.

Der Ausschuss für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 22. Juni 1995

Schreiberhuber
Obfrau

Stuchlik
Berichterstatteerin

L a n d e s g e s e t z

VOM
mit dem das O.ö. Krankenanstalten-
Finanzierungsgesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz, LGBI.Nr. 64/1992, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994" durch die Wortfolge "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.